

Sportgemeinschaft Bredenbeck-Holtensen e.V.

Satzung

(Stand: 09.02.2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Bredenbeck-Holtensen e.V." und hat seinen Sitz in 30974 Wennigsen (Deister), Ortsteil Bredenbeck.

Er ist aus der traditionellen Weiterführung der sportlichen Vereinigungen in Bredenbeck entstanden.

Als Gründungstag gilt der 30.09.1945.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wennigsen (Deister) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe sowie die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der erforderlichen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Den Sparten sind i.d.R. Jugendabteilungen angeschlossen.

Den Sparten sollen Spartenleiter vorstehen, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie Spartenversammlungen regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die gegebenenfalls festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Quartals,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrats.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Bereits gezahlte Beitragsanteile werden nicht erstattet.

§ 9 Ausschlussgründe

Die Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschlussbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der dem letzten angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) entfallen,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 11 a Mitgliedsbeitrag

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- b) Seine jeweilige Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- c) Die Sparten können zur Deckung laufender oder besonderer Aufwendungen und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes in ihrem Bereich Umlagen, Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen beschließen.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) die Spartenvorstände,
- d) der Ehrenrat.

V. Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Januar als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegt besonders:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,

- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Aussprache über die Rechenschaftsberichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart.

Als nicht geschäftsführende Mitglieder gehören dem Vorstand weiterhin an:

- f) der Pressewart,
- g) der Sozialwart ,
- h) die Spartenleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme der Spartenleiter - werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren in abwechselnder Reihenfolge gewählt, und zwar: Gruppe 1: Ziffer a, d, e, f; Gruppe 2: Ziffer b, c, g.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer oder dem Sportwart. Soweit ein nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der frei gewordene Posten durch Vorstandsbeschluss kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

b) Aufgaben der einzelne Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Für die Einziehung der Beiträge kann ein besonderer Vereinskassierer bestellt werden. Dieser ist dem Kassenwart voll verantwortlich. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen das Protokoll, das er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Jahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
5. Der Sportwart koordiniert und überwacht den Sportbetrieb der Sparten. Er kann Sitzungen der Spartenleiter einberufen. Er darf an allen Sitzungen der Spartenvorstände teilnehmen und dort das Wort ergreifen.

Er vertritt die Jugendlichen des Vereins im geschäftsführenden Vorstand.

- c) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, soweit es die Sachlage erfordert und soweit im Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung Mittel dafür bewilligt sind, für einzelne vereinsinterne Aufgaben einen nebenamtlichen Mitarbeiter einzusetzen. Der Einsatz eines solchen Mitarbeiters setzt eine konkrete Aufgabenstellung aufgrund eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes voraus.
- d) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,- (m.W. fünftausend) Euro die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.
- e) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 18 Sparten

Von den Sparten sind Spartenvorstände auf die Dauer von mindestens einem Jahr zu wählen. Sie setzen sich zusammen aus mindestens einem Spartenleiter und einem

Vertreter. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Spartenvorstand regelt die inneren Angelegenheiten der Sparte und den Sportbetrieb, entsprechend den vom Vorstand bzw. dem zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüssen.

Sind den Sparten Jugendabteilungen angeschlossen (§5), regelt der Spartenvorstand die Angelegenheiten der Jugendlichen der Sparte. In diesem Fall gehört dem Spartenvorstand auch ein Spartenjugendleiter an.

§19 gestrichen

§ 20 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht, und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 22 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem ersten Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

VI. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsmäßig, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungstag befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Barvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Sports zu verwenden hat. Die vorhandenen Sportgeräte und die Sportbekleidung fallen an die Gemeinde Wennigsen zur Verwendung zugunsten der sporttreibenden Jugend im Ortsteil Bredenbeck.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.